

Satzung des Vereins: Hundefreilauf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hundefreilauf e.V.“

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter Nr.: 8780 eingetragen.
Der Verein besteht seit 17.01.2007.

Sitz des Vereins ist Bonn.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens sowie die Unterstützung von Projekten und Institutionen oder Einzelpersonen, soweit dies dem Satzungszweck entspricht.

Insbesondere soll der Verein den im Grundgesetz verankerten Gedanken des Tierschutzes fördern, indem er sich für die Schaffung und Erhaltung von Freilaufflächen, die für eine artgerechte Hundehaltung erforderlich sind, einsetzt.

Dies soll sowohl durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Einflussnahme auf die politischen Organe geschehen, um einer Sperrung von Flächen für freilaufende Hunde entgegen zu wirken, als auch durch die Anpachtung und/oder Bewirtschaftung von Flächen erfolgen.

Nutzungsberechtigte (Eigentümer oder Pächter) von Flächen sollen wo nötig durch angemessene Entschädigungen zur Verfügung Stellung von Flächen bewegt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen, nur notwendige Ausgaben werden erstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Satzungszweck fördern will. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung an.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitglieds
- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss

Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand erklären.

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist bei vereinschädigendem Verhalten zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erfüllt seine Aufgaben in erster Linie durch Beiträge und Spenden der Mitglieder und Spenden anderer Personen und Institutionen.

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern:

Dem/der 1. Vorsitzenden
Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
Dem/der Schatzmeister/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Ein Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

Der Vorstand beschließt u.a. über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen und Unterstützungen im Sinne § 2 der Satzung.

Über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Ein Anspruch aus § 670 BGB bleibt davon unberührt.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so muss innerhalb von 2 Monaten nach dem Ausscheiden des letzten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Hierzu ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.

Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 14 Tage vorher schriftliche unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen- auch soweit es den Zweck des Vereins angeht- ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied es verlangt, muss schriftlich in geheimer Form abgestimmt werden.

§ 11 Form

Über die Beschlüsse ist eine von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Restvermögen an das Tierheim Albert Schweitzer in Bonn, mit der Auflage, das Auflösungsguthaben ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach dem Satzungszweck zu verwenden.

Bonn, den 25.04.2013

Ilse Schmidt – 1. Vorsitzende-